

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie für den automatischen Informationsaustausch der Mindeststeuer-Berichte: „Proposal for amending Directive 2011/16/EU on administrative cooperation in the field of taxation (DAC9)“
KOM-Nr.:	COM(2024) 497 final
BR-Drucksache:	592/24 und zu 592/24
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM; S 1316 - 148
Zielsetzung:	Die Europäische Kommission hat am 28. Oktober 2024 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung („DAC“-Richtlinie) veröffentlicht. Der Richtlinienvorschlag (RL-V) überführt den im Rahmen der OECD-Arbeiten zur Zwei-Säulen-Lösung erarbeiteten Vertragstext zur „Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen“ (GIR MCAA) in das EU-Recht. Bei dem GIR (GloBE Information Return) handelt es sich um den Mindeststeuer-Bericht, der zwischen den beteiligten Staaten ausgetauscht werden soll und der ein wichtiges Instrument zur Plausibilisierung und zur Prüfung der Mindeststeuererklärungen darstellt.
Wesentlicher Inhalt:	Rechtsgrundlage für die Abgabe des Mindeststeuer-Berichts ist Artikel 44 der Mindestbesteuerungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union, ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, berichtigt in ABl. L 13 vom 16.01.2023, S. 9 – MinBestRL –). Mit der Umsetzung der MinBestRL wurde eine globale

effektive Mindestbesteuerung i. H. v. 15 % für bestimmte multinationale und große national tätige Unternehmensgruppen eingeführt. Aus dem Mindeststeuer-Bericht sollen sich alle Informationen ergeben, die für die Berechnung der Mindeststeuer erforderlich sind (z. B. Identifizierung der Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, Informationen über die Struktur der Unternehmensgruppe, Angaben, die für die Berechnung des effektiven Steuersatzes erforderlich sind).

In Artikel 44 der MinBestRL sind die Angaben aufgeführt, die von den berichtenden Einheiten eines multinationalen Unternehmens oder einer großen inländischen Gruppe bereitzustellen sind, damit die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten überwachen können, ob die Vorschriften der Richtlinie korrekt angewendet werden.

Darüber hinaus soll der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf die von den multinationalen Unternehmen für die Zwecke der globalen Mindestbesteuerung eingereichten Mindeststeuer-Berichte ausgeweitet werden.

Wesentliche Maßnahmen des RL-V im Einzelnen:

- In dem neuen Artikel 8ae wird der Rahmen für die Weiterleitung der Mindeststeuer-Berichte festlegt.
- Die berichtenden Einheiten einer in der EU steuerlich ansässigen Unternehmensgruppe haben den Mindeststeuer-Bericht innerhalb von 15 Monaten nach dem letzten Tag des Berichtsgeschäftsjahres abzugeben (im ersten Berichtsgeschäftsjahr verlängert sich diese Frist auf 18 Monate).
- Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats leitet den nach Ablauf der Abgabefrist übermittelten Mindeststeuer-Bericht spätestens drei Monate nach Erhalt an die jeweils

	<p>zuständigen Behörden der betreffenden anderen Mitgliedstaaten weiter (im Erstanwendungsjahr beträgt die Frist sechs Monate).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Weiterleitung und die Übermittlung erfolgen unter Verwendung eines elektronischen Standardformblatts. • Der „Weiterleitungsansatz“ sieht vor, dass der Mitgliedstaat der obersten Muttergesellschaft des multinationalen Unternehmens den vollständigen Mindeststeuer-Bericht erhält. In allen anderen Fällen sollen nur der allgemeine Abschnitt, zweckdienliche Teile des allgemeinen Abschnitts oder gebietsspezifische Abschnitte weitergeleitet werden. • Um künftigen, auf internationaler Ebene vereinbarten Aktualisierungen Rechnung zu tragen, soll der Kommission die Befugnis übertragen werden, die Standardvorlage für den Mindeststeuer-Bericht im Wege eines delegierten Rechtsakts zu ändern (Artikel 21 Absatz 9). • Der RL-V soll nach seiner Verabschiedung bis zum 31. Dezember 2025 von den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden.
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Der RL-V steht mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip im Einklang. Er bezieht sich auf die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Bereich der Besteuerung.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Nicht vorhanden.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Voraussichtlich BR-Plenum am 14.02.2025 b) + c) Nicht bekannt.